

STATUTEN des SEECLUB SURSEE

I. Name, Zweck, Clubfarben und selbständige Organisationen

Art. 1

Der am 12. April 1917 gegründete SEECLUB SURSEE ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er bezweckt die Förderung des Ruderns als Leistungs- und Breitensport und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Der Verein erklärt die Ethik-Charta zum integrierenden Bestandteil im Ruderbetrieb. Er ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV). Die Vereinsfarben sind rot-weiss-rot, diagonal gestreift.

Dem Verein können selbständige Organisationen angegliedert werden, deren Reglemente durch den Vorstand des Vereins zu genehmigen sind. Über ihre Tätigkeit haben sie der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied in die Leitung der Organisationen delegieren. Der SEECLUB SURSEE übernimmt keine Haftung für selbständige Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Die Mitgliedschaft umfasst Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Aktiv-Partnermitglieder, Junioren- und Passivmitglieder.

Juniorenmitglied ist, wer das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Aktivmitglied ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Aktiv-Partnermitglied sind Ehe- oder Konkubinatspartner von Aktivmitgliedern. Diese Mitgliederkategorie bezahlt einen reduzierten Jahresbeitrag.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sie bezahlen keine Beiträge ausser denjenigen an den SRV.

Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Rudersport finanziell unterstützen wollen. Passivmitglieder sind für statutarische Ämter wählbar.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3

Die Rechte und Pflichten gelten für alle Mitgliederkategorien sofern keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Art. 4

Stimmberechtigt sind Ehren-, Aktivmitglieder und Aktiv-Partnermitglieder sowie in ein statutarisches Amt gewählte Passivmitglieder. Junioren sind ab dem Kalenderjahr stimmberechtigt, in welchem Sie das 16. Altersjahr erreichen.

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Junioren unter 16 Jahren, ist in ein Amt wählbar.

Die Mitglieder haben das Recht zum freien Zutritt zum Bootshaus und zum Umgelände. Mit Ausnahme der Passivmitglieder haben sie das Recht zur Benützung der gesamten Infrastruktur. Die Benützung kann durch Reglemente eingeschränkt werden.

Für die Benützung des Bootsparks ist die vom Vorstand erstellte Ruderordnung massgebend.

Art. 5

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung beschlossen.

Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen,

Die in den Verein eintretenden Junioren und Aktivmitglieder zahlen die Beiträge pro rata ab Ende des Monats ihrer Aufnahme.

Aktivmitgliedern, welche sich in der Ausbildung befinden, kann der Vorstand auf Gesuch den Jahresbeitrag ermässigen.

Teilnehmer von Ruderkursen können durch Bezahlung des Ruderkurses bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres die Infrastruktur des Vereins benützen.

Art. 5 bis

Aktivmitglieder, Partner-Aktivmitglieder und Junioren beteiligen sich mit unentgeltlicher Arbeit (Fronddienst) je an einem der beiden grossen Clubanlässen Regatta und Lotto. Diesen Aktivitäten gleichgestellt sind Einsätze für Dritte, die dem Verein einen unmittelbaren Nutzen (auch geldwerter Natur) bringen.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten (insbesondere Umfang und Art der Einsätze, Befreiungsgründe) in einem Reglement. Er kann darin eine Ersatzabgabe für jene Mitglieder einführen, die keine Arbeitseinsätze leisten. Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt für die pflichtige Person maximal die Hälfte des Jahresbeitrages für Aktive.

Art. 6

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Aufnahme, Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7

Mitglied des Vereins kann werden, wer einen guten Leumund hat. Ein schriftliches Gesuch mit der Erklärung, schwimmen zu können, ist an den Vorstand zu richten.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung von Aufnahmegesuchen zu begründen.

Übertritt von Junioren zur Aktivenkategorie erfolgt auf das Ende des Vereinsjahres automatisch. Übertritte in andere Mitgliederkategorien erfolgen auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand.

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgen immer per Ende Kalenderjahr. Der laufende Jahresbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied nicht begründet werden.

Alle Mutationen sind in den Vereinsinformationen zu publizieren.

V. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

VI. Generalversammlung

Art. 9

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Vereinspräsidiums, der Bereiche Leistungs- und Breitensport sowie der selbständigen Organisationen;
3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
4. Entgegennahme des Revisionsstellenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Festsetzung der Jahresbeiträge (Art. 5 Abs. 1);
8. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Änderung der Statuten;
11. Auflösung des Vereins.

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 20 Stimmberechtigte eine geheime Durchführung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer Generalversammlung.

Art. 11

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind gültig, wenn sie dem Präsidium spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Gültige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Das Datum der Generalversammlung wird jeweils frühzeitig auf der Homepage publiziert.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden gemäss Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Dem Vorstand ist ein schriftlich begründetes Begehren unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einzureichen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 6 Wochen nach Eingang des Begehrens einzuberufen. Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

VII. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Neben dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtszeit gewählte Mitglieder vollenden die angebrochene Amtsdauer.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Ihm steht die Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins zu;
2. Vertragliche Regelung des Rechtsverhältnisses mit der Bootshausgenossenschaft Seeclub Sursee;
3. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des genehmigten Budgets;
6. Erstellung der Pflichtenhefte für den Vorstand, der Ruderordnung betreffend Benützung der Vereinsboote und anderer Reglemente;
7. Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Generalversammlungsbeschlüsse;
8. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
9. Verkauf von Booten und Kauf von solchen, wenn deren Finanzierung gesichert ist;
10. Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des SRV;
11. Führung des Vereinsarchivs;
12. Einleitung von Prozessen, Abstand von solchen und Abschluss von Vergleichen;
13. Der Vorstand kann Verstösse von Mitgliedern gegen die Statuten, die Ruderordnung, die Bootshausordnung und gegen Beschlüsse von Vereinsorganen ahnden. Er ist befugt, ein Mitglied für beschränkte Zeit in seinen Rechten einzuschränken.

Art. 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher, dringende Fälle ausgenommen.

Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich schriftlich einverstanden erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

Zirkularbeschlüsse sind möglich, wobei jedes Mitglied die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen kann.

Die Beschlüsse des Vorstandes, auch Zirkularbeschlüsse und auf Wunsch einzelne Voten sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und vom protokollierenden Vorstandsmitglied unterzeichnet. Sie sind zu archivieren.

VIII. Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Als Revisorin kann auch eine ausgewiesene juristische Person gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins zu prüfen, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen die Anträge bezüglich Genehmigung der Rechnung und Entlastung der Vereinsorgane.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtszeit gewählte Revisoren vollenden die angebrochene Amtsdauer.

IX. Auflösung

Art. 16

Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen dient der Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins. Ein allfälliger Ueberschuss und das Mobilium sind der Stadt Sursee treuhänderisch zu übergeben. Ein neuer Ruderclub in Sursee hat Anspruch auf dieses Vermögen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 23. Februar 2018 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 1986.

Sursee, 23. Februar 2018